

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** - (1925)

**Heft:** 7

  

**Artikel:** Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden [Fortsetzung]

**Autor:** Planta, P.C. v.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-396399>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Entwicklung der Leibeigenschaft auf dem Gebiete des heutigen Kantons Graubünden.

Von Dr. P. C. v. Planta, Canova.

(Fortsetzung.)

### B. Rechte des Leibeigenen.

Während der Dominus des römischen Rechtes über seinen Sklaven ein unbeschränktes Verfügungsrecht hatte, und von diesem ungemessene Leistungen fordern konnte, so sind die Verpflichtungen des Leibeigenen seinem Herrn gegenüber meist fest und immer häufiger eng begrenzt. Die menschliche Persönlichkeit wurde anerkannt, das herrschaftliche Recht, das sich beim römischen Sklaven auf die Person selbst bezog, wurde mehr und mehr zu einem Recht auf die Arbeitskraft des servus.<sup>20</sup> Es gilt dies vor allem von demjenigen, der als Höriger in den Genuß von Gütern oder Häusern gesetzt war. Was aber die Hauptsache war, der Leibeigene sollte in diesen seinen Rechten des richterlichen Schutzes teilhaftig werden. Da es jedoch den meisten Herrschaften gelungen war, sich eine Hofgerichtsbarkeit zu begründen und der Leibeigene gezwungen war, bei dieser zu klagen, so konnte sich der Herr als Richter und Partei in derselben Sache trotzdem viele Vergewaltigungen zu Schulden kommen lassen. Für die Betrachtung der theoretisch-rechtlichen Stellung des Leibeigenen fällt dieses Moment jedoch außer Betracht, wenn man berücksichtigt, daß die herrschaftlichen Gerichtsrechte über die Herrschaftsleute, über die unfreien, wie über die freien, vom Staate abgeleitet sind, wie dies Seeliger a. a. O. sehr einleuchtend darzustellen vermag. Es kann somit am Grundsatz, daß der Leibeigene staatlichem Schutze untersteht, nach wie vor festgehalten werden, wenn er in Praxis auch manchmal durch den tatsächlichen Verhalt der Dinge illusorisch gemacht wird. Etwas größeren Willkürlichkeiten des Herrn mußten allerdings diejenigen Leibeigenen preisgegeben sein, die im persönlichen Dienste des Herrn standen, da sich hier ein streng abgegrenzter Pflichtenkreis nicht aufsetzen ließ, aber auch hier werden Gewohnheit und Herkommen gewisse Schranken gezogen haben.

<sup>20</sup> cf. Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 19.

Was zunächst das Eigentum des Leibeigenen an seiner Fahrnis anbelangt, so gehört dieselbe grundsätzlich dem Herrn, allein es kam dies faktisch so wenig zur Geltung, daß tatsächlich von einem, wenn auch beschränkten Eigentum, oder wenigstens Nutzeigentum, des Leibeigenen an der Fahrnis gesprochen werden kann. Am besten äußert sich dieses Eigentum des Leibeigenen beim Verkauf, der nie ohne die Habe des letzteren, sondern ganz regelmäßig und ausdrücklich mit derselben geschieht. So kaufte z. B. das Hospiz St. Peter auf dem Septimer im Jahre 1271 in Tinzen zwei Frauen mit all ihrer Habe,<sup>21</sup> und der Ritter Ulrich von Straßburg verkaufte im Jahre 1307 zwei Leibeigene „et ipsorum bona“.<sup>22</sup>

Dieses Eigentumsrecht des Leibeigenen an der Fahrnis wurde noch dadurch erweitert, daß auch in Graubünden langsam ein Erbrecht wenigstens der Deszendenten zur Anerkennung gekommen ist. So spricht z. B. oberrühnte Urkunde ausdrücklich von dem einer Leibeigenen von väterlicher Seite zugefallenen Vermögen. Auch sprechen die Urkunden öfters von Erben des Leibeigenen,<sup>23</sup> wenn schon auch ausdrückliche Bewilligung zur Beerbung der Eltern vorkommt.<sup>24</sup> Daß ein Erbrecht überall dort zum Durchbruch gelangt war, wo ein Sterbefall entrichtet wurde, geht schon aus dem Wesen des letzteren an und für sich hervor. Eine Ausnahme in Bezug auf das Erbrecht machten nur die Unehelichen, deren Fahrhabe sich nicht auf die Deszendenz vererbte, sondern unter allen Umständen an den Herrn fiel. In der im Jahre 1329 erfolgten Aufstellung der „alten Bräuche“ der Gerichtsvogtei Pfäfers heißt es von den Bastarden, daß das Kloster sie und ihre Kinder beerbe, während andere Gotteshausleute nur den Fall schuldig seien.

Von den Deszendenten dehnte sich das Erbrecht schließlich auf die Seitenverwandten aus, wie dies den Maienfeldern in ihrem Freiheitsbrief von 1438 ausdrücklich zugestanden ist. Ebenso schloß das Kloster Churwalden im Jahre 1405 mit dem

<sup>21</sup> Urbar des Hospizes St. Peter von 1390. — Mohr, Codex I, Nr. 260.

<sup>22</sup> Mohr, Codex II, Nr. 122; ferner Nr. 332.

<sup>23</sup> Mohr, Codex I, Nr. 260; Nr. 285; II, Nr. 79.

<sup>24</sup> Mohr, Codex I, Nr. 285: es wird hier zwei Leibeigenen die Bewilligung gegeben, „ereditare omnes possessiones et matrimonia ex parte matris et patris“.

Bistum Chur hinsichtlich seiner Eigenleute einen Erbvertragsvertrag ab, worin für letztere eine gegenseitige Erbberechtigung nach der Nähe des Blutes, gemäß der Landessitte, anerkannt wird.<sup>25</sup>

Der Leibeigene war jedoch nicht nur im Besitze weitgehender bürgerlicher Rechte, sondern er besaß in noch höherem Maße auch politische Rechte, auf die die Leibeigenschaft sozusagen keinen Einfluß ausgeübt zu haben scheint. Er konnte ins Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen werden und als Bürger sich an dem Genuß der Allmend beteiligen.<sup>26</sup> Der Leibeigene konnte ferner ausnahmsweise als Urkundsperson handeln.<sup>27</sup>

Auch kommt ihm mancherorts ein Vorschlagsrecht zur Ammannwahl zu, wie z. B. in der Herrschaft Laax. Im Oberengadin konnten die Leibeigenen 7 aus ihrer Mitte als Hofrichter wählen und den Meier vorschlagen<sup>28</sup>. In der Herrschaft des Klosters Disentis beteiligten sich die Leibeigenen und Ministerialen schon im Jahre 1285 an einer Eingabe des Abtes an den Schirmvogt Anton de Carmisio, was auf eine sehr intensive politische Betätigung der ersteren schließen läßt.<sup>29</sup>

### C. Begründung und Aufhebung der Leibeigenschaft.

1. Begründung: Begründet wurde die Leibeigenschaft in erster Linie durch Geburt, und zwar wurde in Graubünden die Unfreiheit allem Anschein nach durchwegs durch die Mutter auf ihre Kinder übertragen, womit der Grundsatz, daß die Kinder jeweils der ärgeren Hand folgen, für Graubünden ausgeschlossen wäre. Wenigstens ist mir kein Fall bekannt, da die Kinder einer Freien der Leibeigenschaft verfielen, während das Umgekehrte durch zahlreiche Belege erwiesen ist. So schenkt Conradin von Juvalt im Jahre 1281 die leibeigene Gattin eines freien Churer Bürgers „cum omnibus suis infantibus et heredibus

<sup>25</sup> Urkunde von 1405 im Cartular des Klosters Churwalden (im bischöflichen Archiv zu Chur).

<sup>26</sup> Mohr, Codex II, Nr. 18; III, Nr. 53; IV, Nr. 35.

<sup>27</sup> Mohr, Codex II, Nr. 43.

<sup>28</sup> Mohr, Codex II, Nr. 76.

<sup>29</sup> cf. Seeliger, Grundherrschaft und Staat, S. 42.

ex ipsa natis vel nascituris“ dem Hochstift Chur.<sup>30</sup> Ferner schenkt das Kloster Disentis im Jahre 1300 die leibeigene Frau eines Freien „nostro monasterio proprietatis iure pertinentem“ mit ihren gegenwärtigen und zukünftigen Kindern dem Kloster Wettingen.<sup>31</sup> Es muß obiger Schluß als argumentum e contrario jedoch mit der größten Vorsicht aufgenommen werden, umso mehr da in Graubünden jede Herrschaft wieder etwas andere Rechte hatte. Über die Verteilung der Kinder, wenn zwei Ehegatten verschiedener Herrschaften Leibeigene waren, wurde schon weiter oben, anläßlich der Heiratsbestimmungen gesprochen.

Zu erwähnen ist noch, daß die Unehelichen (Bastarde) ganz regelmäßig Leibeigene des Territorialherrn wurden. Diese Tatsache übte auf die Bestimmung, daß die Leibeigenschaft nur durch die Mutter übertragen werden konnte, eine sehr weitgehende korrigierende Wirkung aus; denn in den meisten Fällen werden Kinder einer Freien und eines Leibeigenen uneheliche gewesen sein, die kraft dieser Sonderregelung des Unehelichenverhältnisses ja sowieso der Leibeigenschaft verfielen. Die Leibeigenschaft der Unehelichen war insofern eine noch härtere, als ihr Vermögen bei ihrem Tode dem Herrn verfiel, sie also nicht im Besitze des passiven Erbrechtes waren.<sup>32</sup> Daneben scheint es aber auch vorgekommen zu sein, daß ein Bastard unter Umständen nicht dem Territorialherren, sondern dem eigenen Vater verfiel; denn Ritter Hartwig von Valendas schenkte im Jahre 1383 nebst anderen eigenen Leuten auch „den Andresen, minen Bankart“ dem Gotteshause zu Chur. Dieser Fall dürfte jedoch dadurch seine Erklärung finden, daß Ritter Hartwig von Valendas sich damals eine Territorialherrschaft begründet hatte, oder sich einfach territorialherrliche Rechte anmaßte.<sup>33</sup>

Auch die Ersitzung wird in Graubünden auf jeden Fall eine Rolle gespielt haben, wenn schon aus den Quellen nichts Bestimmtes erhellt. Es ist aber mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß sich namentlich weltliche Herrschaften bei den

<sup>30</sup> Mohr, Codex II, Nr. 79.

<sup>31</sup> Mohr, Codex II, Nr. 96.

<sup>32</sup> Siehe oben.

<sup>33</sup> Mohr, Codex IV, Nr. 61.

vorgekommenen Vergewaltigungen und Usurpationen nachher zur Legalisierung ihres Vorgehens einfach auf Verjährung gestützt haben werden.

Eine sehr oft vorgekommene Begründungsart war ferner die freiwillige Ergebung, die offenbar zu Gunsten geistlicher Stifte viel häufiger vorgekommen ist, als zu Gunsten weltlicher Herrschaften, worauf schon hingewiesen worden ist. Diese Bevorzugung geistlicher Herren mag eine doppelte Wurzel gehabt haben, indem man einerseits durch Tradition seines Landes für sein Seelenheil, und andererseits durch Begebung in die Leibeigenschaft für seinen persönlichen Schutz sorgen konnte. Ich bin daher der Ansicht, daß überall dort, wo nur eine bloße Landübertragung stattgefunden hat, mehr das religiöse Motiv maßgebend ist, wogegen für eine direkte Begebung in die Leibeigenschaft das Motiv des persönlichen Schutzes vorwiegt.<sup>34</sup>

Da die Leibeigenen verkauft und vertauscht werden konnten, konnte die Leibeigenschaft einem bestimmten Herrn gegenüber auch durch Kauf oder Tausch begründet werden. Dabei ist jedoch zu beachten, daß gerade auch für solche Rechtsgeschäfte der Grundsatz „*nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet*“ streng gegolten hat. Es konnte der Leiherr daher jeweils nur die ihm an einem Leibeigenen zustehenden Rechte veräußern, sodaß zwischen Käufer und Leibeigenem im Grunde kein neues, gewissermaßen abstraktes, Abhängigkeitsverhältnis zur Entstehung kam; so wenig bisher der Herr über den Leibeigenen willkürlich verfügen konnte, so wenig von jetzt an der Käufer.

Was das Wildfangsrecht betrifft, das im Reiche mancherorts zur Anwendung gekommen ist, kann gesagt werden, daß ein solches, wenigstens in einer legalen Form, in Graubünden nie zur Geltung gekommen ist. Es geht dies schon daraus hervor, daß die eingewanderten Deutschen durchwegs eine sogar bessere Stellung einnahmen, als die ansässige romanische Bevölkerung.

2. Auflösung: Die Leibeigenschaft nimmt ein Ende mit dem Tode des ihr Unterworfenen.

Zu Lebzeiten des Leibeigenen wurde sie hauptsächlich durch Freilassung, der in späterer Zeit gewöhnlich ein Loskauf voraus-

<sup>34</sup> cf. hiezv Bayerle, a. a. O., S. 104.

ging, gelöst. Auch in rätischen Quellen kommen verschiedene Freilassungen vor, und zwar schon im 8. und 9. Jahrhundert, sei es durch den Herrn, die Kirche oder den König, wobei man sich streng an die römischen Formeln hielt.

Dagegen kommen Loskäufe von Leibeigenen in unseren Urkunden erst im 14. Jahrhundert vor, und dürfen wohl als Anzeichen gelten, daß sich die Leibeigenschaft zu lockern beginnt. Einer der ersten Loskäufe ist derjenige eines Leibeigenen des Herrn Egloff von Schauenstein vom Jahre 1375. Dieser Leibeigene kauft sich nämlich, mit Bewilligung seines Herrn, um die Summe von 26 Churer Mark los, so zwar, daß er jährlich dem Kloster Cazis (dessen Vogt Egloff von Schauenstein war) ein Schaf und eine Wachskerze entrichten soll.<sup>35</sup> Im Jahre 1380 kauften sich zwei Leibeigene von der Elisabeth Planta los, um sich sofort in die Leibeigenschaft des Bischofs von Chur zu begeben, der sie „als andre unsres Gottshuses Dienstlüt“ annahm, wobei dieser sie zu schirmen, und jene ihm Treue und Gehorsam versprachen.<sup>36</sup>

Diese zwei Freilassungen zeigen neuerdings, wie sehr sich die Leute beeilten, sich unter kirchlichen Schutz zu stellen, selbst wenn sie dabei die eben teuererkaufte persönliche Freiheit wieder einbüßen mußten. Einer der spätesten Loskäufe aus der Leibeigenschaft war derjenige eines Johann Gaudentius von Franz von Hohenbalken, Herr zu Haldenstein, aus dem Jahre 1589.<sup>37</sup> Auf den Loskauf ganzer Gemeinden werde ich noch weiter unten zu sprechen kommen.

Auch Freilassungen unter gleichzeitiger Erhebung des Freigelassenen in den Stand der Ministerialen sind vorgekommen. Im Jahre 1150 entläßt der Abt Albert zu St. Marienberg die Gebrüder Cuno und Vitel von Stamutz aus der Leibeigenschaft und erhebt sie unter gewissen Bedingungen in den Stand der Ministerialen.<sup>38</sup>

Über die Wirkung der Freilassung bleiben die Quellen stumm. Es ist aber anzunehmen, daß der Leibeigene durch sie in den Genuß der vollen Freiheit gesetzt und daß durch

<sup>35</sup> Mohr, Codex III, Nr. 189.

<sup>36</sup> Mohr, Codex IV, Nr. 15.

<sup>37</sup> Urkunde im Archiv zu Haldenstein; cf. Planta, Currätische Herrschaften, S. 464.

<sup>38</sup> Mohr, Codex I, Nr. 124.



dieselbe jegliches Band zu seinem Herrn gelöst wurde, da nirgends von einem dem römischen Rechte ähnlichen Patronatsverhältnis die Rede ist, außer der Freizulassende wurde dann nicht in den Stand der Freien, sondern wie in vorerwähntem Beispiel in den Stand der Ministerialen erhoben. Es geht dies zum Überfluß auch daraus hervor, daß sich der Freigelassene sogleich in ein anderes Abhängigkeitsverhältnis begeben konnte, was bei einer Fortdauer irgendwelcher Beziehungen zwischen ihm und seinem alten Herrn nicht möglich wäre.

Außerdem konnte der Leibeigene die Freiheit auch durch Ersitzung erlangen. So haben wir z. B. gesehen, daß König Konrad I. den Leibeigenen des Bischofs von Chur ausdrücklich das Recht entzogen hat, sich in 30 Jahren die Freiheit zu ersitzen.

Eine geringe Bedeutung für die Erlangung der Freiheit hatten für Graubünden naturgemäß die Städte, von denen als einzige Chur in Frage kommen könnte. Ob dieses den Satz „Stadtluft macht frei“ verwirklicht hat, ist sehr fraglich in Anbetracht der Tatsache, daß sogar Bürger Leibeigene sein konnten und daß der Ausschluß der Leibeigenen aus den Zünften relativ sehr spät beschlossen worden ist. Bestimmtes hierüber in Erfahrung zu bringen war mir jedoch nicht möglich.

Unter keinen Umständen entband ein bloßer Domizilwechsel von der Leibeigenschaft, selbst wenn der neue Wohnsitz außerhalb des Herrschaftsgebietes des Leibherrn lag. Die häufige Streulage der Leibeigenen einer Herrschaft bietet hiefür den eklatantesten Beweis. Auch haben wir gesehen, daß ein Mädchen, das in ein anderes Herrschaftsgebiet heiratet, dennoch seinen alten Leibherrn behält. So kam es, daß das Kloster Disentis Leibeigene in Ragaz<sup>39</sup> (dem Gebiete des Klosters Pfäfers), das Hospiz St. Peter auf dem Septimer Leibeigene in Tinzen (dem Gebiete des Bischofs von Chur), das Kloster Churwalden Leibeigene in Chur<sup>40</sup>, das frei war, besaß etc.

---

<sup>39</sup> Mohr, Codex II, Nr. 263.

<sup>40</sup> Zinsbuch des Klosters Churwalden, Nr. 100.



## D. Das Verhältniß des Leibeigenen zu seinem Gute.

Eine eingehende Behandlung dieses Kapitels müßte eine ausgedehnte Erörterung der grundherrschaftlichen Verhältnisse voraussetzen, die über den Rahmen dieser Arbeit entschieden hinaus gehen würde, umsomehr, da sich dieselbe mehr mit der persönlichen als mit der dinglichen Seite des Leibeigenschaftsverhältnisses zu beschäftigen hat; ich muß mich daher mit einigen Streifblicken allgemeiner Natur auf die für Graubünden charakteristischen Verhältnisse begnügen.

Für Graubünden spielten die Leibeigenen, die ausschließlich zu persönlichen Diensten verpflichtet waren, bekanntermaßen eine winzig kleine Rolle; ihre wirtschaftliche Funktion lag in der Bebauung der herrschaftlichen Güter. Auch auf den Gutsbetrieben waren jedoch Unfreie ohne herrschaftliches Land, die mit ihrer Person in einem festen erblichen Abhängigkeitsverhältnis zum Fronhof standen und zur Leistung von Knechtediensten verpflichtet waren, nur in ganz geringer Anzahl vorhanden.<sup>41</sup> Weitaus dem größten Teile der Leibeigenen wurde als Hörigen herrschaftliches Land zur Selbstbenützung überlassen mit der Pflicht, Naturalabgaben zu entrichten, und besonders auch umfassende landwirtschaftliche Dienste zu tun, die auf gewohnheitsrechtlichem Wege langsam zu einer gewissen Stetigkeit gelangten.<sup>42</sup> Auf diese Art und Weise wurde ein guter Teil der Arbeit auf dem gutsherrschaftlichen Fronhofe nicht von den dort lebenden Knechten und Mägden verrichtet, sondern von den auf den sogenannten grundhörigen Hufen (Huben) angesiedelten eigenen Leuten. Infolge dieser Organisation wurden die Hufen ein organischer Bestandteil des herrschaftlichen Fronhofes, von dem sie nicht mehr gut getrennt werden konnten. Schon die frühesten Quellen unterscheiden daher die eigentliche „terra indominicata“ von der „terra in-beneficiata“, d. h. das dem Fronhof dienende Gutsland von dem bloßen Beneficial- und Zinsland.<sup>43</sup> Leibeigene konnten und wurden natürlich nicht nur auf dem Gebiete der engeren Guts-herrschaft, sondern auch auf der „terra censualis“ angesiedelt.<sup>44</sup>

<sup>41</sup> cf. Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 7.

<sup>42</sup> Brunner, D.R.G., Bd. I, S. 54.

<sup>43</sup> Mohr, Codex I, Nr. 56.

<sup>44</sup> Seeliger, Staat und Grundherrschaft, S. 15.

Da letztere aber vom Fronhof meistens weit entfernt war und ihre Verleihung einen freien und keinen unfreien Charakter hatte, gingen die so untergebrachten Unfreien der Herrschaft vielfach verloren. Damit kommen wir auf das im Verhältnis des Leibeigenen zu seinem Gutsherrn maßgebende Rechtsinstitut zu sprechen, nämlich auf die Leihe.

Wenn wir das einem Grundherrn gehörige Land überblicken, so können wir bei demselben in rein geographischer Hinsicht gewöhnlich drei Gebietsgruppen unterscheiden. Da letztere auf die Lage des Leibeigenen und insbesondere auch auf die Leiheform nicht ohne Einfluß geblieben sind, wird es gut sein, sie im Folgenden der Reihe nach kurz zu skizzieren.

Auf der untersten Stufe haben wir das geschlossene grundherrliche Dorf, wie es sehr oft aus den ehemaligen karolingischen Königshöfen — wie z. B. Almens, Tomils, Trimmis etc. — hervorgegangen ist. Da dasselbe wenigstens ursprünglich ausschließlich mit unfreien Elementen angesiedelt wurde, wird es von der modernen Wissenschaft auf jeden Fall mit Recht als die eigentliche Wiege des Hofrechtes angesehen. Man wird sich dieses daher als ein für die Unfreien bestimmtes Recht zu denken haben, obwohl ihm später auch freie Elemente unterworfen wurden. In seiner Eigenschaft als Leibeigenenrecht war es in erster Linie dazu berufen, den auf die Leibeigenen eines Hofverbandes anzuwendenden Leiheformen eine gewisse gesetzliche Regelung zu verschaffen, und die geschlossene Villikation so zur Geburtsstätte der unfreien Leihe werden zu lassen. Da die Zahl der Hofrechte natürlich eine äußerst große war, läßt sich auch die Vielgestaltigkeit der unfreien d. h. hofrechtlichen Leiheformen begreifen. Ihrem Grundtypus nach waren jedoch auch die unfreien Leihen den damals gebräuchlichen freien Leihen, den Precarien und Benefizialleihen, nachgebildet. Möglich war auch eine vollständige Anlehnung an die freien Leihen, ohne dadurch den Charakter der Unfreiheit zu verlieren, da die für letztere ausschlaggebende Unterstellung unter das Hofgericht nach wie vor bestehen bleibt, wogegen die freie Leihe immer dem Grafengericht unterliegt. Wie aber wenn sich ein Freier in einem hofrechtlich beschränkten Kreise niederließ? Für diesen Fall war im Reiche draußen der Satz „Landluft macht unfrei“ zu gewohnheitsrechtlicher Geltung gekommen, d. h.

wer sich innert eines hofrechtlichen Verbandes niederließ, ging ipso iure seiner persönlichen Freiheit verlustig. Es wäre daher sehr interessant zu wissen, ob dieser Satz auch für Currätien zur Anwendung gekommen ist. Da wir aber leider eines in unsern Gegenden entstandenen mittelalterlichen Rechtsbuches entbehren, ist ein diesbezüglicher positiver Schluß sehr gewagt. Weil jedoch die Rechtssätze des gesamten Leibeigenenverhältnisses dem deutschen Rechte angehören, liegt kein Grund vor, die Verwirklichung gerade dieses Satzes für Currätien strikte zu verneinen. Teilweise ist er jedenfalls in Geltung gewesen, und hier wiederum mit größerem Nachdruck durch die weltlichen Herren gehandhabt worden.

Ungefähr in derselben Lage befinden sich die im Bereiche der Fron- und Kellhöfe angesiedelten Unfreien. Das zu den Fron- oder Kellhöfen gehörende Land kann unter der zweiten Gruppe des grundherrlichen Besitzstandes zusammengefaßt werden. Zu einer geschlossenen Grundherrschaft ist es hier noch nicht gekommen. Die Arrondierungsbestrebungen sind zwar in lebhafter Tätigkeit, haben jedoch noch keinen Abschluß gefunden, oder sind überhaupt erfolglos geblieben. Wir haben hier daher ein wildes Wirrwarr von Grafenrecht und Hofrechten der verschiedensten Herrschaften. Freie und unfreie Elemente sind aufs engste miteinander vermischt, und zwar innerhalb des hofrechtlichen Verbandes selbst. Wenn sich im geschlossenen grundherrlichen Dorfe die gänzliche Unfreiheit vielleicht eine gewisse Zeit zu erhalten vermochte, so hat in Graubünden bei den Kellhöfen die bloße Zensualität sicherlich von jeher eine ganz erhebliche Rolle gespielt, sei es, daß für die betreffenden Höfe ein eigentliches Hofrecht nie gegolten hat, sei es, daß es eben wie an andern Orten auf die freien und unfreien Hofsangehörigen in gleicher Weise zur Anwendung kam. Um hier ein dem Leser bekanntes Beispiel zu wählen, sei nochmals auf die Studie des Herrn Dr. v. Castelmur über das Dorf Maladers verwiesen, wo sich die Vielgestaltigkeit dieser Herrschaftsverhältnisse in sehr lebhaften Farben zeigt. Es bestanden dort offenbar drei Kellhöfe, somit gab es im Dorf Maladers allein drei Hofrechte; denn auch für das dem Kellhof unterworfenen Land gilt grundsätzlich Hofrecht. Daneben gab es auch Freie, und zwar eben Freie außerhalb eines hofrechtlichen Verbandes, die unter

dem Vogteigericht standen. Aber auch der Leibeigene unterstand dem Hofrecht nur soweit, als Beziehungen zu seinem Herrn in Frage kamen, also insbesondere mit Bezug auf das Leihewesen. Im übrigen konnte der Leibeigene genau wie der Zensuale Mitglied der Allmendgenossenschaft sein, in welcher Eigenschaft er dann dem Märkerding und Grafengericht unterstand. Aus dieser Verschmelzung von freien und unfreien Elementen ergibt sich als notwendige Folge, daß die Stellung dieses Leibeigenen schon eine bedeutend lockerere war, als diejenige seines im geschlossenen Hofverbände angesiedelten Genossen. Auch fehlen auf den bündnerischen Kellhöfen im allgemeinen die grundherrlichen Eigenbetriebe, sodaß hier die Fronen wegfielen.

Die dritte und letzte Gruppe bilden die vollständig zerstreut liegenden Besitzungen, die in keinen hofrechtlichen Verband einbezogen werden konnten. Wollte man hier einen Leibeigenen ansiedeln, so konnte die Verleihung nicht nach Hofrecht erfolgen, sondern es mußte zu einer freien Leiheform gegriffen werden. Die Lage dieses Leibeigenen unterscheidet sich daher von derjenigen des freien Zinsbauern nur durch die noch verbleibenden Leibesabgaben. Die meisten gehen der Herrschaft infolgedessen sehr früh verloren, oder kommen unter eine andere Botmäßigkeit.

Nach diesen Ausführungen kehren wir wieder zu den Leibeigenen im allgemeinen zurück. Als Entgelt für das vom Herrn erhaltene Gut hatte der Leibeigene jährliche Abgaben zu entrichten, die zum Unterschied von den Leibesabgaben ihrer rechtlichen Natur nach rein obligatorischen Charakters sind. Auch stellen sie keineswegs eine Sonderbelastung des Leibeigenen dar, da von ihnen der freie und unfreie Leihemann in gleichem Maße betroffen wird. Erschwerend fällt bei den Leihezinsen ins Gewicht, daß die meisten von ihnen keine endgültige vertragliche Normierung fanden. Letztere bezog sich höchstens auf die Dauer der Gutsüberlassung, wogegen es dem Herrn bis ins 15. Jahrhundert hinein freistand, die Inhaber der Leihen beliebigen Zins- und Dienststeigerungen zu unterwerfen. Die Frage nach der effektiven Höhe der Abgaben läßt sich daher nur für den konkreten Einzelfall beantworten. Sie können einen ganz unerheblichen Bruchteil, vielleicht aber auch die Hälfte der

Produktion betragen haben, worin für Graubünden allerdings eine Maximalgrenze gesehen werden dürfte. Dazu kommen noch die freilich nur eine kleine Rolle spielenden Leibesabgaben. Da man von einem heutigen Halbpächter mindestens 50 Prozent der jährlichen Produktion verlangt, mag die Stellung eines Hörigen im schlimmsten Falle derjenigen eines heutigen Halbpächters entsprochen haben, umsomehr da auch die ebenfalls hier zu erwähnenden Frondienste durchaus milde waren. So hatten die Maienfelder auf Grund des ihnen im Jahre 1438 erteilten Freiheitsbriefes nur drei Tage zu fronen, und zwar im Mai oder zur Zeit der Heuernte, wobei die Herrschaft wie von alters her die Kost geben soll. Grundsätzlich hatte der Leibeigene also die Fronen ohne Verköstigung zu leisten; es wurde daher immer als eine besondere Vergünstigung angesehen, wenn dies auf Kosten der Herrschaft geschah. Die Leute der Herrschaft Aspermont hatten neun Tage und diejenigen der bischöflichen Güter im Domleschg 30 Tage zu fronen. Aber auch damit stehen die bündnerischen Frondienste noch weit hinter denjenigen anderer Gegenden zurück. Mit dieser relativ milden Belastung steht vielleicht im Einklang, daß in Graubünden Volkserzählungen, die von drückender Leibeigenschaft zu berichten wissen, zu den Seltenheiten gehören. Auch die vorkommenden haben mehr die Hartherzigkeit und Grausamkeit irgend eines Vogtes, als die eigentliche Höhe der Abgaben im Auge.

Fortsetzung folgt.

•

### **Chronik für den Monat Juni 1925.**

1. Am 19. Mai (während der Großratsession) hielten die Abgeordneten der italienischen Talschaften in Chur eine Sitzung ab. Sie beschlossen, mit Vertretern der Regierung eine Konferenz abzuhalten, um mit denselben die Begehren der italienischen Talschaften zu besprechen. Die Konferenz fand am 22. Mai in Anwesenheit der Regierungsräte Walser und Bezzola statt. Die Vertreter der italienischen Talschaften verlangten Wiederherstellung der aufgehobenen Telegraphenbureaux, freie Grenzüberschreitungen der Puschlaver und Bergeller nach Italien, Bernhardinbahn, Unterstützung einer Mittelschule für die Täler, angemessene Vertretung der Täler in den Beamten, Calancastraße, Malojabahn, Beiträge an die Kranken, die in außerkantonalen Spitälern Aufnahme suchen müssen, bessere Pflege des Italienischen an der Kantonsschule. Über diese Begehren hielt Prof. Dr. Zandralli am 30. Mai in Bellinzona